



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Achte Änderung der Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden
- Neubekanntmachung der Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden

Achte Änderung der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit der Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218), des § 7 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. S.333), i. V. m. § 35 Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) vom 12. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 375) zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2022 (Nds. GVBl. S. 759) hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 15. Februar 2023 die folgende achte Änderung der Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden vom 07. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 09/08 vom 30. Mai 2008), zuletzt geändert am 16. Februar 2022 (Leuphana Gazette 51/22 vom 19. Mai 2022), beschlossen. Der Stiftungsrat der Leuphana Universität Lüneburg hat die Änderung genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 3 bis 5 neu eingefügt:
„³Für die Masterstudiengänge „Management & Entrepreneurship“ sowie „Management & Sustainable Accounting and Finance“ wird nach § 7 Abs. 1 Satz 5 NHZG eine Vorabquote in Höhe von 20 Prozent für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 3 NHZVO Deutschen gleichgestellt sind (Ausländerquote), eingerichtet. ⁴Bewerber*innen gem. Satz 3 nehmen ausschließlich am Zulassungsverfahren über die Vorabquote nach Satz 3 teil. ⁵Erfüllen nicht mehr Bewerber*innen innerhalb der Vorabquote nach Satz 3 die Zugangsvoraussetzungen gem. Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden in der jeweils gültigen Fassung als Plätze zur Verfügung stehen, werden die freien Studienplätze der Hauptquote des jeweiligen Masterstudienganges zugeschlagen.“
2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Doppelpunkt ein Komma sowie der folgende Halbsatz neu eingefügt:
„die Auswahlentscheidung für die Zulassung innerhalb der Vorabquote nach Abs. 1 Satz 3 erfolgt entsprechend in einem getrennten Verfahren, aber ebenfalls nach den folgenden Auswahlkriterien“.
3. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „erstellt“ ein Komma sowie der folgende Halbsatz neu eingefügt:
„für Studiengänge mit einer Ausländerquote nach Abs. 1 Satz 3 wird eine separate Rangliste unter allen Bewerber*innen in der Ausländerquote erstellt“.

4. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Einer Auswahlkommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder drei im Master lehrende Personen an, darunter mindestens zwei Hochschullehrer*innen, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der zuständigen Fakultät vorgeschlagen. ³Die Amtszeit der nicht studentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁴Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.“

5. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird Buchstabe e) zu f) und werden unter e) folgende Wörter neu eingefügt:

„e) Ggf. Auswertung, Bewertung oder Prüfung von in Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengängen gem. § 2 Abs. 2 g festgelegten Auswahlkriterien“.

6. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ²Die ausgewählten Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, die nicht erfolgreichen Bewerber*innen Ablehnungsbescheide. ³Die jeweiligen Bescheide werden elektronisch erlassen und im persönlichen Basisaccount gem. § 3 Abs. 2 Zugangsordnung der betreffenden Bewerber*in zum Abruf bereitgestellt. ⁴Die Bewerber*innen werden per E-Mail über einen Statuswechsel im Campus Management System informiert. ⁵In dem Zulassungsbescheid wird den Bewerber*innen eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes elektronisch über den persönlichen Basisaccount aus § 3 Abs. 2 Zugangsordnung erklären müssen. ⁶Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁷Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁸In begründeten Ausnahmefällen können der Zulassungsbescheid oder der Ablehnungsbescheid schriftlich erlassen werden. Für den Fall, dass der Zulassungsbescheid schriftlich erlassen wurde, kann die Annahme des Studienplatzes auch schriftlich erklärt werden.“

7. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹In einem Ablehnungsbescheid sind der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufzuführen. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

8. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„¹Das Nachrückverfahren wird anhand der jeweiligen Rangliste nach § 2 Absatz 3 durchgeführt. ²Im Anschluss an Nachrückverfahren werden die innerhalb der Vorabquote nach § 2 Abs. 1 Satz 3 frei gebliebenen Studienplätze der Hauptquote zugeschlagen. ³Ein Losverfahren findet gem. § 37 Abs. 3 NHZVO statt.“

9. Es wird folgender § 5 neu eingefügt:

§ 5 Zulassung außerhalb des Studienplatzvergabeverfahrens

„¹Anträge auf Zulassung zum Studium außerhalb des Studienplatzvergabeverfahrens sind gem. § 7 Abs. 1 Satz 6 NHZG schriftlich bis zum 15. März (Ausschlussfrist für das Sommersemester) und bis zum 15. September (Ausschlussfrist für das Wintersemester) bei der Hochschule (Studierendenservice) einzureichen. ²Der Antrag muss sich auf einen Masterstudiengang beziehen. ³Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gem. § 2 Zugangsordnung in Kopie und etwaige ergänzende Anträge beizufügen.“

10. § 5 wird zu § 6.
11. In § 6 wird folgender Satz 1 neu eingefügt:
„Die allgemeinen und besonderen Zugangsvoraussetzungen und Regelungen nach §§ 2, 3 Zugangsordnung gelten entsprechend auch für Bewerbungen zu höheren Fachsemestern.“
12. Die Sätze 1 und 2 in § 6 Abs. 1 werden zu § 6 Abs. 2.
13. § 6 Abs. 2 Satz 1 b) bb) erhält folgende Fassung:
„an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren“.
14. In § 6 Abs. 2 Satz 1 b) cc) werden hinter dem Wort „Hochschule“ ein Komma, die Wörter „die nicht unter Buchstaben bb fällt“ sowie ein weiteres Komma neu eingefügt.
15. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird der folgende Buchstabe dd) neu eingefügt:
„für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können.“
16. In § 6 Abs. 2 werden die beiden folgenden Sätze 1 und 2 neu eingefügt:
„Die in Satz 1 genannten Gründe sind nachzuweisen. ³Die entsprechenden Nachweise sind zusammen mit der Bewerbung gemäß den Vorgaben aus § 3 Abs. 2 Zugangsordnung fristgemäß einzureichen.“
17. § 6 Abs. 2 wird zu Absatz 3.
18. In § 6 wird der folgende Absatz 4 neu eingefügt:
„¹Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ²Die ausgewählten Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, die nicht erfolgreichen Bewerber*innen Ablehnungsbescheide. ³Die jeweiligen Bescheide werden elektronisch erlassen und im persönlichen Basisaccount gem. § 3 Abs. 2 Zugangsordnung der betreffenden Bewerber*in zum Abruf bereitgestellt. ⁴Die Bewerber*innen werden per E-Mail über einen Statuswechsel im Campus Management System informiert. ⁵In dem Zulassungsbescheid wird den Bewerber*innen eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes elektronisch über den persönlichen Basisaccount aus § 3 Abs. 2 Zugangsordnung erklären müssen. ⁶Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁷Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁸Ein Nachrückverfahren oder ein Losverfahren gem. § 37 NHZVO findet statt. ⁹In begründeten Ausnahmefällen können der Zulassungsbescheid oder der Ablehnungsbescheid schriftlich erlassen werden. ¹⁰Für den Fall, dass der Zulassungsbescheid schriftlich erlassen wurde, kann die Annahme des Studienplatzes auch schriftlich erklärt werden.“

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) erstmalig für die Studienplatzvergabe zum Wintersemester 2023/24 in Kraft.

Neubekanntmachung der Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 7. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 9/08 vom 30. Mai 2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 4. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 3/09 vom 2. März 2009),
- der zweiten Änderung vom 16. Januar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 9/13 vom 08. Mai 2013),
- der dritten Änderung vom 22. Januar 2014 (Leuphana Gazette Nr. 05/14 vom 16. April 2014),
- der vierten Änderung vom 19. Februar 2020 (Leuphana Gazette Nr. 28/20 vom 31. März 2020),
- der fünften Änderung vom 15. April 2020 (Leuphana Gazette Nr. 44/20 vom 24. April 2020),
- der sechsten Änderung vom 17.02.2021 (Leuphana Gazette Nr. 42/21 vom 31. März 2021),
- der siebten Änderung vom 16. Februar 2022 (Leuphana Gazette 51/22 vom 19. Mai 2022) und
- der achten Änderung vom 15. Februar 2023 (Leuphana Gazette 34/23 vom 31. März 2023)

bekannt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zulassung zu allen konsekutiven Masterstudiengängen an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden.

§ 2 Zulassungsverfahren

(1)¹Die Zulassung erfolgt getrennt für jeden in der jeweiligen Zulassungszahlenverordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur als zulassungsbeschränkt ausgewiesenen Masterstudiengang. ²Erfüllen mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. ³Für die Masterstudiengänge „Management & Entrepreneurship“ sowie „Management & Sustainable Accounting and Finance“ wird nach § 7 Abs. 1 Satz 5 NHZG eine Vorabquote in Höhe von 20 Prozent für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 3 NHZVO Deutschen gleichgestellt sind (Ausländerquote), eingerichtet. ⁴Bewerber*innen gem. Satz 3 nehmen ausschließlich am Zulassungsverfahren über die Vorabquote nach Satz 3 teil. ⁵Erfüllen nicht mehr Bewerber*innen innerhalb der Vorabquote nach Satz 3 die Zugangsvoraussetzungen gem. Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden in der jeweils gültigen Fassung als Plätze zur Verfügung stehen, werden die freien Studienplätze der Hauptquote des jeweiligen Masterstudienganges zugeschlagen.

- (2) Die Auswahlentscheidung wird anhand folgender Auswahlkriterien getroffen, die Auswahlentscheidung für die Zulassung innerhalb der Vorabquote nach Abs. 1 Satz 3 erfolgt entsprechend in einem getrennten Verfahren, aber ebenfalls nach den folgenden Auswahlkriterien:
- a) ¹Die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 1a) Zugangsordnung wird gem. der Tabelle in Anlage 1 in Punkte umgerechnet. ²Hier können maximal 30 Punkte erreicht werden.
 - b) Weitere 4 Punkte können erreicht werden, wenn die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gem. ECTS-Einstufungstabelle (ECTS-User Guide 2009) im Bereich der besten 10% eines Jahrgangs liegt.
 - c) Weitere maximal 7 Punkte können für Auslandserfahrung, ehrenamtliches Wahlamt oder den Erhalt von Stipendien gem. der Liste in Anlage 2 erreicht werden.
 - d) ¹Bei den Masterstudiengängen Management & Engineering, Management & Entrepreneurship sowie Management & Sustainable Accounting and Finance des Masterprogramms Management können durch das Erzielen eines überdurchschnittlich guten Ergebnisses eines Studierfähigkeitstests (TM-WISO oder GMAT) weitere Punkte erreicht werden. ²Die Auswahlkommission kann je nach Ergebnis des Tests gem. der Tabellen in Anlage 3 bis zu 18 Punkte vergeben.
 - e) ¹Beim Masterstudiengang Management & Data Science des Masterprogramms Management können durch das Erzielen eines überdurchschnittlich guten Ergebnisses eines fachspezifischen Online-Studieneignungstests (Leuphana Data Science Online-Studieneignungstest) weitere Punkte erreicht werden. ²Der Leuphana Data Science Online-Studieneignungstest erfasst fachbezogene Fähigkeiten und stellt somit die Eignung für den Studiengang fest. ³Alle Bewerber*innen, die sich ordnungsgemäß beworben haben, erhalten mittels einer Einladung einen Zugangscode zur Testabsolvierung. ⁴Die Testteilnahme ist freiwillig. ⁵Die Auswahlkommission kann je nach Ergebnis des Tests gem. der Tabelle in Anlage 4 bis zu 18 Punkte vergeben.
 - f) ¹Beim Masterstudiengang Rechtswissenschaft ist das Absolvieren eines fachspezifischen Studieneignungstests (schriftliche Aufsichtsarbeit im Umfang von 180 Minuten) verpflichtend. ²Alle Bewerber*innen, die sich ordnungsgemäß beworben haben, erhalten eine Einladung zur Testabsolvierung. ³Die Auswahlkommission kann je nach Ergebnis des Tests gem. der Tabelle in Anlage 5 bis zu 18 Punkte vergeben.
 - g) ¹Bei den Masterstudiengängen der Masterprogramme Cultural Studies, Governance & Law, Psychology sowie Sustainability gilt Folgendes: Die Auswahlkommission entscheidet auf Grundlage der Bewerbungen des jeweiligen abgeschlossenen Bewerbungsdurchgangs, ob im Folgejahr vorstrukturierte Auswahlgespräche angeboten werden. Diese Entscheidung muss angemessen dokumentiert und veröffentlicht werden. ²Die Gespräche werden von hauptamtlich Lehrenden des entsprechenden Masterstudiengangs durchgeführt, die von der Auswahlkommission benannt werden. ³Ziel des Gesprächs ist die Ermittlung von Motivation, Interesse und Persönlichkeit der Bewerber*innen und ihre Eignung für den Masterstudiengang. ⁴Für die Gespräche wird vorab von der Auswahlkommission ein Gesprächsleitfaden entwickelt, an dem sich die jeweiligen Gesprächsführenden zu orientieren haben. ⁵Die wesentlichen Inhalte der Gespräche und die Begründung der Bewertung mit maximal 18 Punkten sind in einem standardisierten Protokoll zu dokumentieren.
 - h) ¹Für Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge oder Studiengänge in Kooperation mit anderen Institutionen können die zuständigen Auswahlkommissionen (gem. § 3) im Einvernehmen mit dem Präsidium und den Partnerhochschulen bzw. den Institutionen die Auswahlkriterien für das Auswahlverfahren in Abweichung

zu den Regelungen in den Buchstaben a) bis g) festlegen. ²Dabei ist der Note des vorangegangenen Studiums (gemäß § 2 Absatz 1a) Zugangsordnung) überwiegende Bedeutung beizumessen.

- (3) ¹Anhand der unter Absatz 2 dargestellten Zulassungskriterien und der jeweils erreichten Punkte wird eine abschließende Rangliste erstellt, für Studiengänge mit einer Ausländerquote nach Abs. 1 Satz 3 wird eine separate Rangliste unter allen Bewerber*innen in der Ausländerquote erstellt. ²Wird keine Auslandserfahrung, kein ehrenamtliches Wahlamt, kein Erhalt von Stipendien oder kein Test nachgewiesen oder erscheint der*die Bewerber*in nicht zu einem eventuellen Auswahlgespräch, können keine zusätzlichen Punkte vergeben werden. ³Besteht nach Erstellung der abschließenden Rangliste weiterhin zwischen einzelnen Bewerber*innen Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (4) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerber*innen, die nach § 2 Abs. 1 a) Satz 2 Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden, vorläufig zugelassen wurden, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs zu erbringen; wird er nicht fristgerecht erbracht und hat der*die Bewerber*in dies zu vertreten, erlischt die vorläufige Zulassung und zugleich die auflösend bedingte Einschreibung. ⁴Für den Fall, dass Bewerber*innen, die nach § 2 Abs. 2 Sätze 3 und 4 Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden, den Nachweis der Englischkenntnisse nicht fristgerecht erbracht haben, kann die vorläufige Zulassung widerrufen werden und zugleich die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang erfolgen.

§ 3 Auswahlkommissionen

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet das Präsidium für jedes Masterprogramm oder in begründeten Fällen für einzelne Masterstudiengänge eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Einer Auswahlkommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder drei im Master lehrende Personen an, darunter mindestens zwei Hochschullehrer*innen, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der zuständigen Fakultät vorgeschlagen. ³Die Amtszeit der nicht studentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁴Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) ¹Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gem. § 2 Zugangsordnung
 - c) Ggf. inhaltliche Auswertung der Auswahlgespräche gem. § 2 Absatz 2

d) Ggf. Bewertung der Auslandserfahrung, des ehrenamtlichen Wahlamts oder des Erhalts von Stipendien und der Tests gem. § 2 Absatz 2; die Auswahlkommission kann zur Bewertung des fachspezifischen Studieneignungstests nach § 2 Abs. 2 geeignete Personen bestellen.

e) Ggf. Auswertung, Bewertung oder Prüfung von in Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengängen gem. § 2 Abs. 2 g festgelegten Auswahlkriterien

f) Erstellung der Rangliste gem. § 2 Absatz 3

²Ungeachtet der Zuständigkeiten der Auswahlkommission kann die Auswahlkommission administrative Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Zulassungsverfahren auf den Studierendenservice der Universität übertragen.

(4) Entscheidungen der Auswahlkommissionen können im Eilbedarf im Umlaufverfahren getroffen werden.

(5) Die Auswahlkommissionen erstellen einen Bericht und machen ihn der Hochschulleitung zugänglich.

§ 4 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) ¹Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ²Die ausgewählten Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, die nicht erfolgreichen Bewerber*innen Ablehnungsbescheide. ³Die jeweiligen Bescheide werden elektronisch erlassen und im persönlichen Basisaccount gem. § 3 Abs. 2 Zugangsordnung der betreffenden Bewerber*in zum Abruf bereitgestellt. ⁴Die Bewerber*innen werden per E-Mail über einen Statuswechsel im Campus Management System informiert. ⁵In dem Zulassungsbescheid wird den Bewerber*innen eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes elektronisch über den persönlichen Basisaccount aus § 3 Abs. 2 Zugangsordnung erklären müssen. ⁶Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁷Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁸In begründeten Ausnahmefällen können der Zulassungsbescheid oder der Ablehnungsbescheid schriftlich erlassen werden. Für den Fall, dass der Zulassungsbescheid schriftlich erlassen wurde, kann die Annahme des Studienplatzes auch schriftlich erklärt werden.

(2) ¹In einem Ablehnungsbescheid sind der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufzuführen. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der jeweiligen Rangliste nach § 2 Absatz 3 durchgeführt. ²Im Anschluss an Nachrückverfahren werden die innerhalb der Vorabquote nach § 2 Abs. 1 Satz 3 frei gebliebenen Studienplätze der Hauptquote zugeschlagen. ³Ein Losverfahren findet gem. § 37 Abs. 3 NHZVO statt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

§ 5 Zulassung außerhalb des Studienplatzvergabeverfahrens

¹Anträge auf Zulassung zum Studium außerhalb des Studienplatzvergabeverfahrens sind gem. § 7 Abs. 1 Satz 6 NHZG schriftlich bis zum 15. März (Ausschlussfrist für das Sommersemester) und bis zum 15. September (Ausschlussfrist für das Wintersemester) bei der Hochschule (Studierendenservice) einzureichen. ²Der Antrag muss sich auf einen Masterstudiengang beziehen. ³Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gem. § 2 Zugangsordnung in Kopie und etwaige ergänzende Anträge beizufügen.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die allgemeinen und besonderen Zugangsvoraussetzungen und Regelungen nach §§ 2, 3 Zugangsordnung gelten entsprechend auch für Bewerbungen zu höheren Fachsemestern.
- (2) ¹Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber*innen vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudiengang eingeschrieben sind,
 - bb) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - cc) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstaben bb fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - dd) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können.
 - c) die sonstigen Gründe gegenüber der Auswahlkommission geltend machen.
- ²Die in Satz 1 genannten Gründe sind nachzuweisen. ³Die entsprechenden Nachweise sind zusammen mit der Bewerbung gemäß den Vorgaben aus § 3 Abs. 2 Zugangsordnung fristgemäß einzureichen. ⁴Die Zulassung setzt die Einstufung in ein entsprechendes Fachsemester durch den zuständigen Prüfungsausschuss voraus.
- (3) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheiden über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.
- (4) ¹Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ²Die ausgewählten Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, die nicht erfolgreichen Bewerber*innen Ablehnungsbescheide. ³Die jeweiligen Bescheide werden elektronisch erlassen und im persönlichen Basisaccount gem. § 3 Abs. 2 Zugangsordnung der betreffenden Bewerber*in zum Abruf bereitgestellt. ⁴Die Bewerber*innen werden per E-Mail über einen Statuswechsel im Campus Management System informiert. ⁵In dem Zulassungsbescheid wird den Bewerber*innen eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes elektronisch über den persönlichen Basisaccount aus § 3 Abs. 2 Zugangsordnung erklären müssen. ⁶Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁷Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁸Ein Nachrückverfahren oder ein Losverfahren gem. § 37 NHZVO findet statt. ⁹In begründeten Ausnahmefällen können der Zulassungsbescheid oder der Ablehnungsbescheid schriftlich erlassen werden. ¹⁰Für den Fall, dass der Zulassungsbescheid schriftlich erlassen wurde, kann die Annahme des Studienplatzes auch schriftlich erklärt werden.

Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 a) der „§ 1 Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“

Umrechnung der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums bzw. einem diesem mindestens gleichwertigen Studium

Abschluss-bzw. Durchschnittsnote	Punktwert im Auswahlverfahren
1,0	30
1,1	28
1,2	26
1,3	24
1,4	22
1,5	20
1,6	18
1,7	16
1,8	14
1,9	12
2,0	10
2,1	8
2,2	6
2,3	4
2,4	2
bis 2,5	0

Anlage 2 zu § 2 Absatz 2 c) der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“

Auslandserfahrung, ehrenamtliches Wahlamt und Erhalt von Stipendien seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (abschließende Aufzählung)

Kategorie	Punkte	Nachweis durch
Auslandserfahrung: mindestens einsemestriger oder 6-monatiger Auslandsaufenthalt in Form eines Auslandsstudiums oder in Form einer in Vollzeit ausgeübten berufsbezogenen Tätigkeit (z. B. Praktika, Berufstätigkeit; nicht angerechnet werden können z. B. Au-Pair-Tätigkeiten oder touristische Reisen)	2 Punkte*	Bescheinigung der ausländischen Hochschule oder Bescheinigung des ausländischen Arbeitsgebers bzw. der ausländischen Institution
Ehrenamtliches Wahlamt: mindestens einjähriges Ausüben eines ehrenamtlichen Wahlamtes an einer Hochschule bzw. gleichgestellten Einrichtung oder einer sonstigen öffentlichen Einrichtung	4 Punkte*	Bescheinigung der Hochschule oder einer gleichgestellten bzw. sonstigen öffentlichen Einrichtung
Erhalt von Stipendien: Stipendiaten*innen der Mitglieder der in der „Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland“ zusammengeschlossenen bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke sowie Stipendiaten*innen für mind. einsemestrige Auslandsaufenthalte von Fulbright oder des DAAD	1 Punkt*	Bescheinigung der Begabtenförderungswerke, der Fulbright-Kommission oder des DAAD

* Es können insgesamt max. 7 Punkte erworben werden.

Anlage 3 zu § 2 Absatz 2 d) der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“

i. Umrechnung des Graduate Management Tests (GMAT)

Ergebnis GMAT (Total Score)	Punktwert im Auswahlverfahren
750 – 800	18
720 – 740	16
690 – 710	14
670 – 680	12
650 – 660	10
630 – 640	8
610 – 620	6
590 – 600	4
570 – 580	2
unter 570	0

ii. Umrechnung des Tests für Masterstudiengänge in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (TM-WISO)

Testwert TM-WISO	Punktwert im Auswahlverfahren
125 – 130	18
122 – 124	16
119 – 121	14
116 – 118	12
113 – 115	10
110 – 112	8
107 – 109	6
104 – 106	4
101 – 103	2
bis 100	0

Anlage 4 zu § 2 Absatz 2 e) der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“

Umrechnung des Tests für den Masterstudiengang Management & Data Science (Leuphana Data Science Online-Studieneignungstest)

Prozentwert Data Science Test	Punktwert im Auswahlverfahren
96 – 100%	18
91 – 95%	16
86 – 90%	14
81 – 85%	12
76 – 80%	10
71 – 75%	8
66 – 70%	6
61 – 65%	4
56 – 60%	2
51 – 55%	0

Anlage 5 zu § 2 Absatz 2 f) der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“

Umrechnung des Ergebnisses der schriftlichen Aufsichtsarbeit

Note	Punktwert im Auswahlverfahren
1,0	18
1,1	17
1,2	16
1,3	15
1,4	14
1,5	13
1,6	12
1,7	11
1,8	10
1,9	9
2,0	8
2,1	7
2,2	6
2,3	5
2,4	4
2,5	3
2,6	2
2,7	1

